

Politik. Dabei lassen sich bemerkenswerte Erkenntnisse über das Maß sozialer Mobilität gewinnen, die geeignet sind, gängige Klischees über verkrustete soziale Strukturen zu widerlegen.

Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem sachlichen Gehalt des Werks und den dabei vertretenen wissenschaftlichen Positionen verbietet allein schon der hier gegebene äußere Rahmen. Auf einige Beobachtungen soll dennoch verwiesen werden. So geht der Verfasser ausführlich auf die Verfassungsstrukturen ein, ebenso auf die Einbindung in den Reichsorganismus. Besonders anzumerken ist auch die durchgehende Behandlung der geistlichen Territorien Altbayerns (unter Einbeziehung des Erzstifts Salzburg), Frankens und Ostschwabens. Ebenso werden gesellschaftliche und religiöse Entwicklungen in zusammenfassenden Abschnitten übersichtlich dargeboten. Unverkennbar ist das didaktische Engagement; auch der nicht im engeren Sinne fachlich vorgebildete Leser bleibt stets im Blickpunkt. Vor allem das reiche Material an Karten, Statistiken, Funktionsschemata (z. B. S. 202 Landstände, S. 207 Steuer- und Abgabensystem) und sonstigen graphischen Darstellungen trägt zur Veranschaulichung nicht wenig bei. Die Bildbeigaben sind um eine ausgewogene Berücksichtigung des gesamten Gebietes des heutigen Bayern bemüht und, selbst ohne Verwendung von Kunstdruckpapier, von erfreulicher Qualität. Ein »Bibliographischer Anhang« von 20 Druckseiten ermöglicht, da durchdacht gegliedert, raschen Zugriff zu weiterführender Literatur.

Hartmanns Übersicht über die bayerische Geschichte ist, dies als resümierendes Urteil, durchaus eine Leistung eigenen Gepräges. Sein hauptsächliches Anliegen war es, die historische Entwicklung, die zum gegenwärtigen Bayern geführt hat, auf dem Stand heutiger Erkenntnis und Sehweise prägnant und gut lesbar zusammenzufassen. Sachorientierung, nicht Forschungsdiskussion steht im Vordergrund, die Aufbereitung des Materials ist dem Prinzip enzyklopädischer Erfassung verpflichtet. Daß mancher Wunsch nach Vertiefung und problemorientierter Erörterung auf Kosten der Darbietung von Fakten auf der Strecke blieb, soll nicht verschwiegen werden, wenn auch im Text immer wieder namhafte Autoritäten bemüht werden. Was Hartmanns Darstellung besonders auszeichnet, ist die konsequent durchgehaltene gesamt-bayerische Perspektive. Sowohl Benno Hubensteiner (»Bayerische Geschichte«, erstmals 1950) als auch Andreas Kraus (»Geschichte Bayerns«, 1983; »Grundzüge der Geschichte Bayerns«, 1984) legen bis zum Ende des alten Reiches den Hauptakzent auf Altbayern, die Zeit nach 1945 bleibt ausgeklammert. Karl Bosl (»Bayerische Geschichte«, erstmals 1971) geht es darum, den »anthropologischen Akzent« einer »historischen Strukturanalyse des bayerischen Menschseins« (ebd. S. 7) herauszustellen. Praktischen Bedürfnissen nach rascher Orientierung wollen Hans Ralls »Zeittafeln zur Geschichte Bayerns« (1974) dienen; die Einbeziehung des pfälzischen und fränkisch-schwäbischen Raumes läßt freilich erkennen, daß der Blickwinkel über die altbayerischen Kernlande hinausreicht. Am nächsten kommt der Verfahrensweise Hartmanns der »Territorien-Plotz«; hier findet sich auch bereits die räumliche Differenzierung in Bayern (Altbayern), Franken und das (östliche) Schwaben. Die Aufteilung des Stoffes auf, von verschiedenen Autoren bearbeitete, dem Gliederungsprinzip des Werks entsprechend, regional und zeitlich voneinander getrennte, zudem auf zwei Bände verteilte Abschnitte erschwert jedoch die rasche Gewinnung eines Gesamtbildes der historischen Entwicklung Bayerns.

So ist das Wagnis, das der Verfasser mit dieser Übersicht über die Geschichte Bayerns auf sich genommen hat, durchaus zu begrüßen. Ein solcher Leitfaden, nach dem man in Studium und Schule dankbar greifen wird, der aber auch ganz allgemein ein geschichtsinteressiertes Publikum anzusprechen vermag, hatte bislang gefehlt.

Günter Christ

SIEGFRIED FREY: Das württembergische Hofgericht 1460–1618 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B: Forschungen, Bd. 113). Stuttgart: Kohlhammer Verlag 1989. 242 S. mit 9 Abb. Kart. DM 36,-.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil, chronologisch gegliedert entlang der fünf Hofgerichtsordnungen der Jahre 1475–1654, hat zum Ziel, »Geschichte, Bedeutung und Praxis des Hofgerichts möglichst umfassend zu untersuchen« (S. 5). Beim zweiten Teil handelt es sich um ein »Verzeichnis der Richter, Beisitzer, Sekretäre und Advokaten des württembergischen Hofgerichts von 1460–1618 mit Angaben zur Familie, zu Studium, Tätigkeit beim Hofgericht und weiterem Werdegang«.

Der Verfasser geht von der These aus, daß im Herzogtum Württemberg die Landschaft einen weitaus größeren Einfluß auf die Entwicklung des Hofgerichts genommen hat als anderenorts, Grund für ihn, von einem »württembergischen Sonderweg« zu sprechen. Wie in anderen Territorien des Reichs erfolgte aber

auch in Württemberg die Ausbildung des Hofgerichts im Zuge des spätmittelalterlichen Prozesses der Territorialisierung, für den die Entwicklung einer territorialen Gerichtsbarkeit ein konstitutives Element war. Das Hofgericht war das oberste Gericht der Zivilgerichtsbarkeit, damit auch Appellationsinstanz für die Stadt- und Dorfgerichte. Während in anderen Territorien das Hofgericht ein organisatorisch verselbständigter Bestandteil der Kanzlei war, bestand in Württemberg seit dem 14. Jahrhundert eine starke Konkurrenz zwischen Hofgericht und Kanzlei. Durch seinen Tagungsort Tübingen wie auch durch personelle Verschränkungen war das Hofgericht näher an die Universität als an die Regierung angebunden, was der Konkurrenz zur regierungsnahen Kanzlei ein besonderes Gewicht verlieh. Auch tagte das Hofgericht nicht regelmäßig, sondern lediglich zwei- bis viermal jährlich. Aus beidem leitet der Verfasser ab, daß das württembergische Hofgericht im 15. und 16. Jahrhundert nicht die Bedeutung der Hofgerichte anderer Territorien erlangte (S. 150), ohne darauf hinzuweisen, daß die Hofgerichte anderer Territorien meist auch andere, weiterreichende Zuständigkeitsbereiche hatten.

Worin nun konkret die wesentliche Bedeutung des Hofgerichts bestand, bleibt merkwürdig im Dunkel, was daran liegt, daß der Verfasser großes Gewicht auf die Ordnungen und verwaltungstechnischen Vorgaben legt und die Praxis dabei zu kurz kommt. In der gesamten Arbeit widmet er den Prozeßgegenständen lediglich eine Tabelle und eine halbe Seite Text. Dabei tauchen Widersprüche auf. Während im Text konstatiert wird, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts neue Streitsachen wie Injurien, Körperverletzung und Schwängerung vor das Hofgericht kommen (S. 70), zeigt ein Blick in die Tabelle, daß lediglich ein einziger Fall von Schwängerung und Körperverletzung und elf gleichmäßig auf den gesamten Untersuchungszeitraum verteilte Fälle von Injurien vor dem Hofgericht verhandelt wurden, ganz abgesehen davon, daß wohl kaum diese Tatbestände als solche, sondern vielmehr die damit verbundenen Schadensersatzklagen Sache des Hofgerichts waren (S. 68). Ebenso unbefriedigend ist die Tabelle »Das Auftreten gesellschaftlicher Gruppen als Streitparteien vor dem Hofgericht«, da man zwar erfährt, daß die Gruppe der Bürger (= Einwohner mit Bürgerrecht?) mit Abstand am häufigsten vor dem Hofgericht auftrat, leider aber nicht erfährt, wer gegen wen auftrat. Gerne hätte man auch einmal konkrete Beispiele für den nahezu zum Stereotyp gewordenen Satz gehabt, daß das alte rechtliche Herkommen stark vom neuen römischen Recht abwich, z. B. in Form eines Verfahrens, das in erster Instanz von einem Dorf- oder Stadtgericht nach altem und dann vor dem Hofgericht bei der Appellation nach römischem Recht entschieden wurde. Der Verfasser läßt es diesbezüglich bei einigen Andeutungen bewenden (S. 47). Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die römisch rechtlichen Grundsätze anscheinend vom Volk akzeptiert (S. 149), obwohl gerade auf Drängen der Landschaft mit dem Landrecht von 1555 ein Kompromiß zwischen römischem und altem Recht gefunden worden war, dergestalt, daß das römische Recht nur bei gewichtigen Streitfällen angewendet werden sollte, während Dorf- und Stadtgerichte nach altem Recht richten konnten, wenn die Entscheidungen dem Landrecht nicht zuwider liefen (S. 45).

Gewiß ist es einer Dissertation keineswegs anzulasten, daß sie sich in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen bewegt. Dennoch hätte ein Ausblick mit einer Andeutung der weiterreichenden Probleme über das Jahr 1618 hinaus, wie ihn der Verfasser in der Einleitung (S. 5) in Aussicht stellt, aber leider nicht einlöst, die Relevanz der Beschäftigung mit dem Hofgericht deutlich machen können. Welche Bedeutung hatte das Hofgericht in einer Zeit, in der seine ursprüngliche Funktion durch den Abschluß des Territorialisierungsprozesses und die Erweiterung der rechtlichen Befugnisse der obersten landesherrlichen Behörden, d. h. des Geheimen Rats deutlich eingeschränkt sein mußte?

Trotz dieser Einwände liefert die Arbeit einen hilfreichen Überblick über die Geschichte einer wichtigen Institution. Vor allem der zweite prosopographische Teil wird der Forschung als nützliches Hilfsmittel dienen können, wenn es gilt, personellen Verschränkungen von Juristenfakultät, Hofgericht, oberen landesherrlichen Behörden sowie den Advokaten in zivil- und strafrechtlichen Prozessen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Spur zu kommen.

*Helga Schnabel-Schüle*